

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 286/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sol K. (früher: S. K.),
3905 B. Road, C., Ohio 44118, USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Dr. und , .

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,
A. Straße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. März 1981 durch die Richter Fuchs, Zorn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 20. Juni 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZBG) liegt nicht vor.

Die in BGH RnW 1979, 150 offen gelassene Frage, ob durch den Erlaß der 2. ErgVO zur 6. DV-ZBG vom 20. September 1977 über 7 Jahre nach dem in Art. VIII Abs. 1 ZBG-SchlußG gesetzten Endzeitpunkt für die Anmeldung von Entschädigungsansprüchen noch ein neues Antragsrecht begründet werden konnte, bedarf auch hier keiner Entscheidung. Das Berufungsgericht führt zu Recht aus, daß ein etwaiger Anspruch des Klägers jedenfalls an § 190 a ZBG scheitert. Die Anmeldefrist mußte zur Erläuterung des Anspruchs genutzt werden. Eine weitere Substantiierungsfrist schloß sich an die Anmeldefrist nicht an (BGH RnW 1973, 168 Nr. 2; 1979, 228). Mit der Behauptung, er weise eine mindestens 25 %ige verfolgungsbedingte Erwerbsminderung

- 3 -

116

auf, kritische Unterlagen werde er in Kürze nachreichen,
kon der Kläger seiner Substantiierungspflicht nicht nach.
Auch zur Erläuterung eines auf § 31 Abs. 2 BGG gestützten
Kontennanspruchs gehört die Benennung der Beschwerden
und Beeinträchtigungen, die die Erwerbsfähigkeit des An-
tragstellers herabsetzen (BGR RnV 1973, 168 Nr. 2 und
ständig).

Fuchs

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

